

S A T Z U N G

zur Einführung des Bekanntmachungsrechts der
Stadt Bad Herrenalb im Stadtteil Bernbach
vom 5. März 1975

Seit der Eingliederung der Gemeinde Bernbach in die Stadt Bad Herrenalb zum 1.1.1975 besteht in Bad Herrenalb für öffentliche Bekanntmachungen zweierlei Recht. Im neuen Stadtteil Bernbach gilt die bisherige Satzung der Gemeinde Bernbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.12.1967 weiter, nach welcher öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung im Mitteilungsblatt vorgenommen werden.

In der Stadt Bad Herrenalb ohne den Stadtteil Bernbach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen lt. Satzung vom 15. März 1972 durch Einrücken des vollen Wortlauts der Bekanntmachung in das Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb mit den Stadtteilen Rotensol und Neusatz.

Zur Herstellung eines einheitlichen Bekanntmachungsrechts in ganz Bad Herrenalb hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb in seiner Sitzung am 5. März 1975, nachdem die bereits am 4.12.1974 beschlossene und bekanntgemachte Erstreckungssatzung aus rechtlichen Gründen keine Rechtswirksamkeit erlangen konnte, auf Grund von § 4 der GO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl. S.373) i.V.m. § 1 der Ersten VO des IM zur Durchführung der GO für Ba-Wü vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S.235), zuletzt geändert am 17.8.1971 (Ges.Bl.S.380), nochmals folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- 1) Die Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.3.1972 wird auf das Gebiet des Stadtteils Bernbach erstreckt.
- 2) Für öffentliche Bekanntmachungen gilt demnach auch im Stadtteil Bernbach folgende Regelung:

'Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Herrenalb werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.'

§ 2

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt im Stadtteil Bernbach die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.12.1967 außer Kraft.

(gez.) Traub
Bürgermeister